

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Bürgerbüro

3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



TUA1-P-181485/006
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
2

E-Mail: buergerbuero.bhtu@noel.gv.at
Fax: 02272/9025-39131 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 72) 9025	Durchwahl	Datum
	Walter Köllner	39140		27. Juli 2018

Betrifft
Verordnung, mit der die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Sieghartskirchen des Verwaltungsbezirkes Tulln zu bestimmten passrechtlichen Amtshandlungen ermächtigt wird

VERORDNUNG

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln ermächtigt die Bürgermeisterin der

Marktgemeinde Sieghartskirchen

- a. zur Entgegennahme und unverzüglichen Weiterleitung von Anträgen auf Ausstellung, Erweiterung des Geltungsbereiches und Änderung von gewöhnlichen Reisepässen (einschließlich Kinderreisepässen); ausgenommen davon ist die beschleunigte Zustellung (Expresspass und Ein-Tages-Expresspass) des Dokuments gem. § 17 Abs 2 Passgesetz 1992,
- b. zur Prüfung der Identität der Passwerberinnen/Passwerber,
- c. zur Prüfung des Antrages in formaler Hinsicht,
- d. zur Prüfung der Übereinstimmung der eingebrachten Passanträge mit den vorgelegten Urkunden,
- e. zur visuellen Prüfung des Fotos,
- f. zur Abnahme der Papillarlinienabdrücke,
- g. zur Einhebung der entsprechenden Gebühren,

- h. zur Entwertung vorgelegter Reisepässe, die für die Beantragung derartiger neuer Dokumente vorzulegen sind oder vorgelegt werden, durch Lochung der alten Reisepässe bzw. Anbringung eines Ungültigkeitsvermerkes,
- i. zur nachweislichen Ausfolgung der fertig hergestellten Reisepässe

§ 2

Diese Ermächtigung wird sinngemäß auch für Anträge auf Ausstellung von Personalausweisen erteilt.

§ 3

Diese Ermächtigung bezieht sich nur auf die Personen, die in der Gemeinde, in welcher der Antrag eingebracht worden ist, einen Wohnsitz haben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. November 2018 in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

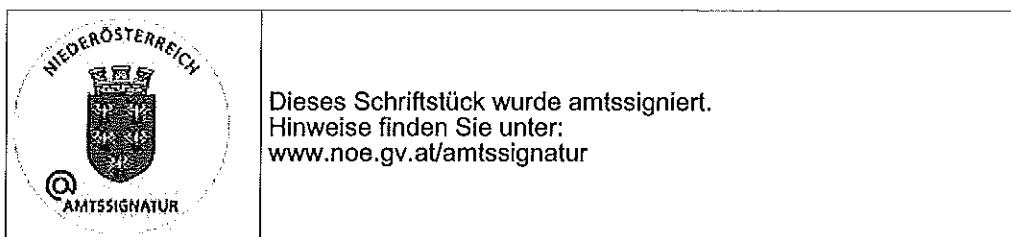
§ 16 Abs. 3, § 19 Abs. 6 und § 10a Abs. 1 des Passgesetzes 1992 i.d.g.F

Ergeht an:

1. **Marktgemeinde Sieghartskirchen, z. H. der Frau Bürgermeister, Wiener Straße 12, 3443 Sieghartskirchen**

Für den Bezirkshauptmann

Dr. W a n e k



angeschlagen am: **09. Aug. 2018**

abgenommen am:

Der Bürgermeister